

# Vergaberichtlinien für den Jubiläumsfonds der Marktgemeinde Hornstein

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2021.

## § 1 Zweck

- 1.) Zweck des Jubiläumsfonds der Marktgemeinde Hornstein ist die rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger Hornsteiner Bürger, insbesondere die Unterstützung jener BürgerInnen, die in eine soziale Notlage geraten sind. Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen jenen, die spenden wollen und jenen, die dringend Hilfe benötigen.
- 2.) Der Jubiläumsfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar karitative, wohltätige und soziale Zwecke. Besonders die Überlegung, dass die Spenden ausschließlich für Notfälle in der Gemeinde verwendet werden sollen, hat zur Gründung des Fonds geführt.

## § 2 Mittel des Jubiläumsfonds

- 1.) Der Jubiläumsfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie durch Beiträge aus dem Haushalt der Marktgemeinde Hornstein.
- 2.) Der Bestand des Jubiläumsfonds wird in der Gemeindegebarung in einem eigenen Konto nachgewiesen. Abgänge und Zugänge werden elektronisch über die Gemeindeverwaltungssoftware erfasst.

## § 3 Gewährung von Mitteln

- 1.) Berechtigt zur Auszahlung von Mitteln aus dem Jubiläumsfonds sind Einwohner, auf welche folgende Kriterien zutreffen:
  - a. Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b. Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hornstein durchgehend und mindestens in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung
  - c. Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen, die zu einem mehr als zwölfmonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
  - d. Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden (Existenzminimum)



- e. Nachgewiesene unverschuldete Notsituation
  - f. Gesetzliche Leistungen (zum Beispiel Mindestsicherung, Sozialhilfe, etc.) müssen vorab in Anspruch genommen werden
  - g. Veräußerbarer Grundbesitz ist nicht vorhanden oder notwendig zur Deckung der Grundbedürfnisse
- 2.) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Jubiläumsfonds der Gemeinde muss in schriftlicher Form mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde Hornstein gestellt werden. Das Formular für Fördermittel aus dem Jubiläumsfonds ist im Rathaus sowie auf der Website der Gemeinde erhältlich.
- 3.) Dem Antrag angeschlossen werden müssen Belege über die Einkommenssituation bzw. über die finanzielle Gesamtlage, insbesondere der Nachweis welche anderweitigen Förderungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft werden.
- 4.) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft
- a. der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vizebürgermeister bis zu einer Summe von € 500 pro Auszahlung.
  - b. der Gemeindevorstand über einer Summe von € 500 pro Auszahlung.
- 5.) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- 6.) Unterstützungen aus dem Jubiläumsfonds sollen vorrangig als Sachleistungen (Hornstein-Gutscheine, direkter Ankauf von Geräten durch die Gemeinde etc.) erfolgen. An zweiter Stelle folgen Auszahlungen von Barbelegen. Es besteht auch die Möglichkeit zur Gewährung von Mietzuschüssen. Die Anschaffung von Elektrogeräten muss bei lokalen Händlern erfolgen. Von diesen sind die erbrachten Leistungen direkt mit der Marktgemeinde Hornstein abzurechnen.
- Wenn Bargeld zugeteilt wird, ist vom Antragsteller unaufgefordert umgehend nach dem Verbrauch ein Nachweis über die Verwendung entsprechend diesen Vergaberichtlinien durch Vorlage der Originalrechnungen im Rathaus zu erbringen. Das Datum der Originalrechnung muss nach dem Datum der Auszahlung sein.
- 7.) Aus Mitteln des Jubiläumsfonds können keinesfalls gefördert werden:
- a. Rauchwaren, Alkohol, sonstige Suchtmittel, Glücksspiel, etc.
  - b. Gemeindeabgaben und Gebühren, mit Ausnahme von Kinderbetreuungskosten (Hortgebühren, Mittagessen), Kopierentgelte und sonstige Leistungen im Rahmen des Betreuungsangebots (Ausflüge, Ferienbetreuung, etc.).



- 8.) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Jubiläumsfonds.
- 9.) Ein zu Unrecht bezogener Jubiläumsfondsgenuss ist jederzeit widerrufbar. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - a. bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht wurden.
  - b. die gewährten Mittel nicht den Richtlinien entsprechend verwendet wurden.
  - c. kein Nachweis über die Verwendung erbracht wird.

#### § 4 Dokumentation

- 1.) Entscheidungen über die Vergabe werden im Rahmen eines elektronischen Aktenvermerks festgehalten und der Finanzabteilung zur Anweisung übergeben.
- 2.) Der Gemeinderat wird einmal jährlich anonymisiert über die gewährten Unterstützungen informiert.
- 3.) Die Daten werden streng vertraulich behandelt und dienen ausschließlich zur Beurteilung der Höhe der gewährten Förderung.

#### § 5 Inkrafttreten/Auflösung

- 1.) Diese Vergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2021 beschlossen und treten per 01.04.2021 in Kraft.
- 2.) Über die Auflösung des „Jubiläumsfonds der Marktgemeinde Hornstein“ entscheidet der Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein. Die vorhandenen Mittel im Jubiläumsfonds werden bei Auflösung sozialen Zwecken der Marktgemeinde Hornstein zugeführt.

Hornstein am 22.03.2021

Für den Gemeinderat:

Mag. Christoph Wolf, M.A. eh.  
Bürgermeister

